

Begriffsbestimmungen aus der Zulassungsbescheinigung Teil 1 bezüglich der technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination

VERORDNUNG (EU) Nr. 1230/2012 DER KOMMISSION

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

6. „tatsächliche Fahrzeugmasse“ bezeichnet die Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand, zuzüglich der Masse der an

einem bestimmten Fahrzeug angebrachten Sonderausrüstung;

7. „technisch zulässige Gesamtmasse“ (**M**) bezeichnet die vom

Hersteller angegebene Höchstmasse des Fahrzeugs in beladenem Zustand, die auf der Bauart und der bauartbedingten Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs beruht; die technisch

zulässige Gesamtmasse eines Anhängers oder eines Sattelanhängers umfasst die statische Masse, die in angekuppeltem Zustand auf das Zugfahrzeug übertragen wird;

8. „technisch zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination“ (**MC**) bezeichnet die Höchstmasse, die einer Kombination aus einem Kraftfahrzeug und einem oder mehreren

Anhängern ausgehend von seiner Bauart und seiner bauartbedingten Leistungsfähigkeit zugeordnet wird, oder die

Höchstmasse, die einer Kombination aus Zugmaschine

und Sattelanhänger zugeordnet wird;

9. „technisch zulässige Anhängelast“ (**TM**) bezeichnet die

Höchstmasse eines oder mehrerer Anhänger, die von einem

Zugfahrzeug gezogen werden können, entsprechend der

Gesamtmasse der von den Rädern einer Achse oder Achsgruppe auf den Boden übertragenen Last an einem mit dem

Zugfahrzeug verbundenen Anhänger;

ANHANG I

TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

TEIL A

Fahrzeuge der Klassen M1 und N1

4. Masse der Fahrzeugkombination

Die technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf die Summe aus der technisch zulässigen Gesamtmasse zuzüglich der technisch zulässigen Anhängelast nicht überschreiten.

$$MC \leq M + TM$$